

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 22

Artikel: Studien über die Frage der Landesvertheidigung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95976>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift L. Jahrgang.

Basel.

31. Mai 1884.

Nr. 22.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Beno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberlieutenant von Egger.

Inhalt: Studien über die Frage der Landesvertheidigung. (Fortsetzung.) — Die Militärtage in der französischen Armee in Aussicht. — Eidgenossenschaft: Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1883. Die Rekrutenprüfungen pro 1884.

Studien über die Frage der Landesvertheidigung.

Von Cato.

(Fortsetzung.)

D. Die persönliche und Korpsausrüstung der Landwehr liegt offenbar theilweise noch ganz im Argen, wie aus folgenden Rechenschaftsberichten des hohen Bundesrathes hervorgeht!

Der Bericht pro 1881 enthält folgende bezeichnende Stellen:

„Mit Schluß des Berichtsjahres kann die Ausrüstung des Auszuges mit dem nöthigen Kriegsmaterial als nahezu vollendet betrachtet werden, so daß wir nun in der Lage sind, in Zukunft der Ausrüstung der Landwehr die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.“ — — —

„Die Büchsenmachertaschen der Landwehrbataillone sind hergerichtet und durch Anschaffung der Brodsäcke ist ein „Anfang“ zur Kompletirung der Ausrüstung dieser Korps mit Kochgeräthschaften gemacht.“

„Durch die im Berichtjahr vorgenommenen Anschaffungen von Zugpferdgeschirren ist nunmehr der Auszug vollständig und gut mit diesem wichtigen Theil der Ausrüstung versehen, so daß nun mit den Lieferungen für die Landwehr begonnen werden kann.“

„Beim Genie ist die Ausrüstung der Bataillone des Auszuges komplet, so daß daran gedacht werden kann, die Landwehr mit eigenem Material zu dotiren.“

Der Bericht pro 1882 enthält folgenden Passus:

„In der zweiten Hälfte des Berichtjahres wurde mit der Organisation der Landwehr-Korpsausrüstung begonnen und es fand zu diesem Zwecke vorerst eine Inspektion der nach vollständiger Aus-

„rüstung des Auszuges noch disponiblen Fuhrwerke statt, wonach dieselben je nach ihrer Diensttauglichkeit der Linie oder den Parks der Landwehr zugewiesen wurden. Ein Theil dieser, aus allen möglichen Fabrikationsperioden herstammenden Fuhrwerke, besonders die Infanteriekaissons, haben bereits die Grenze erreicht, bei welcher ein Kriegsfuhrwerk nicht mehr selbsttätig ist und zu gründlicher Herstellung unverhältnißmäßig große Kosten erfordert. Es wird daher nöthig werden, in den nächsten Jahren eine Anzahl Infanteriekaissons für die Landwehr bezw. Auszug zu beschaffen.“

„Mit der Ausfüllung der Lücken im Sanitätsmaterial der Landwehr wurde begonnen.“

Da in dem Berichte des Jahres 1882 die sonst üblichen Angaben über die Fortschritte in der Ergänzung des Landwehrmaterials fehlen, so muß man annehmen, daß diese Fortschritte, wenigstens im Jahre 1882, sehr unbedeutend waren; der Bericht pro 1883 war uns bisher nicht zugänglich. Nach den Berichten von 1881 und 1882 muß man schließen, daß der Landwehr folgende Gegenstände der persönlichen und Korpsausrüstung fehlen:

Kochgeschirre, Linnemann'sche Spaten — die Fourgons oder wenigstens ein Theil derselben und die in die Fourgons gehörenden Schanzwerkzeuge, die Zugpferdgeschirre für die Fuhrwerke fast aller Truppengattungen, die Infanterie-Halbkaissons und Infanterie-Pionnierrüstwagen, ein großer Theil des Korpsmaterials des Genie und der Sanitätsstruppe — mit anderen Worten fast alles, um eine Truppe schlagfertig in's Feld stellen zu können.

Es ist dies ein trauriges Bekenntniß, denn jede vorsichtige Regierung sucht so rasch als möglich aus dem Stadium der Schwäche herauszukommen, als welches man die Uebergangsperiode von der alten zur neuen Wehrorganisation eben betrachten

muß. Diesem Grundsatz scheint man bei uns nicht zu huldigen; trotzdem die Volksvertreter die Mittel bewilligt hatten, die Dauer dieses gefährlichen Uebergangsstadiums abzukürzen, glaubte die leitende Behörde im Gegentheil Ersparnisse an dem einmal bewilligten Budget machen zu müssen, so 1,066,303 Fr. im Jahre 1880, 585,934 Fr. im Jahre 1881 und 315,824 Fr. im Jahre 1882. Wir betrachten diese Ersparnisse mehr als eine Captatio benevolentiae gegenüber dem großen Publikum, als einen Akt der Staatsklugheit. Niemand konnte von vornherein dafür garantiren, daß wir in den letzten 10 Jahren nicht in einen Krieg verwickelt wurden; wären wir z. B. in den letzten 5 Jahren überrascht worden, so wäre nicht einmal der Auszug gerüstet gewesen und auch jetzt kann es noch mehrere Jahre gehen, bis die Landwehr „wirklich kriegstüchtig ausgerüstet sein wird.“ und dies nur aus dem Grunde, weil die leitende Behörde die zur Reorganisation der Armee bewilligten Gelder nicht im Sinne des Budgets verwendet, resp. nicht das Gesuch stellte, die Ueberschüsse zur Ausfüllung der bestehenden Lücken verwenden zu dürfen. In Folge dieses übel angewandten Sparsystems haben wir die gefährliche Uebergangsperiode vom Alten zum Neuen, welche jede vorsichtige Regierung möglichst abzukürzen sucht, immer noch nicht überwunden!!!

Bevor wir diesen Abschnitt über Bewaffnung und Ausrüstung schließen, wollen wir noch das Verhältnis der einzelnen Waffengattungen zu einander besprechen. Wenn auch schon die alte Eidgenossenschaft große Schwierigkeiten hatte, in dem kleinen Gebirgslande eine den Anforderungen der Zeit entsprechende Reiterei aufzutreiben, so verkannten unsere Väter im 14. und 15. Jahrhundert keineswegs die Bedeutung einer tüchtigen Kavallerie, daher scheuten sie auch nicht die Kosten, im gegebenen Falle sich eine solche von den Bundesgenossen zu verschaffen. So sehen wir die Eidgenossen bei Murten neben 30,000 Mann Fußtruppen 3800 Reiter in die Schlacht führen, also über 12 % des Heeres; auch bei dem Hülszuge nach Mailand 1512 und beim Dijonerzuge mußte sich die Eidgenossenschaft eine ansehnliche Kavallerie zu sichern. Heute haben wir auf zirka 160,000 Mann Infanterie nur 3400—3500 Mann Kavallerie, also zirka 2 1/4 % oder auf 80,000 Mann Infanterie beim Auszug 4 1/2 %. Diese Kavallerie genügt kaum zur Besorgung des Sicherheitsdienstes bei der Feldarmee, zur Beobachtung der Grenzen, zur Verschleierung der eigenen Absichten resp. Bewegungen und zur Erkennung derjenigen des Feindes. Zur fortgesetzten Fühlung mit dem einmal über unsere Grenze gedrunghenen Gegner, d. h. überhaupt zur Lösung strategischer Aufgaben, haben wir absolut keine Kavallerie, weil die Landwehr-Kavallerie nur auf dem Papier figurirt und weil wir nicht das richtige Pferdmaterial im Lande selbst besitzen, um dieselbe nöthigenfalls beritten zu machen. Dieser schwache Bestand an Kavallerie ist ein direkter Verstoß gegen die moderne Art der Kriegführung und wird sich noch einmal rächen, ja vielleicht sogar

bitterer rächen, als an den Unglückstagen von Frauenbrunnen und Grauholz, weil sich dieser Mangel an Kavallerie nicht nur wie dort in taktischer, sondern auch in strategischer Beziehung fühlbar machen kann.

Wir müssen daher darauf bedacht sein, über etwas Kavallerie für strategische Zwecke zu verfügen; dieser Anforderung dürfte wohl am besten dadurch entsprochen werden, daß wir schon in Friedenszeiten dafür sorgen, im Kriegsfalle wenigstens einen Theil der Landwehrkavallerie beritten zu machen (z. B. in jedem Divisionskreis eine Dragonerschwadron und eine Guidenkompanie) und daß dazu die jüngeren Jahrgänge der Landwehr verwendet würden, welche von Zeit zu Zeit zu Uebungen einzuberufen wären. Wir werden auf diesen Punkt im zweiten Theil unserer Arbeit zurückkommen und dort die Mittel zur Lösung dieser Frage erörtern.

Ein weiteres Mißverhältnis besteht bei der Landwehr, wo auf nahezu die gleiche Truppenzahl wie beim Auszug nur 8 Ambulancen formirt werden (gegenüber 40 beim Auszug). Durch den Zwang der Umstände können wir genöthigt werden, die Landwehr ebenfalls als mobile Truppe verwenden zu müssen, sei es als „Verstärkung“ der Felddivisionen, sei es als selbständig operirende Truppe. Bei dieser Lage der Dinge werden wir den Mangel an Landwehrambulancen bitter genug empfinden. Daher dürfte die Forderung, anstatt nur 1, je 3 Landwehrambulancen pro Divisionskreis zu formiren, wohl gerechtfertigt sein, zumal da der Personalbestand wenigstens an Sanitäts-Unteroffizieren und Soldaten in nächster Zeit leicht aus den vom Auszug nach der Landwehr übertretenden Wehrpflichtigen kompletirt werden kann. Dem Mangel an Sanitäts-Offizieren, wenn ein solcher wirklich eintritt, kann man durch Aufnahme älterer Studenten der Medizin und ausländischer Aerzte, welche unter der Oberleitung älterer schweizerischer Sanitäts-Offiziere ständen, im Kriegsfalle stets abhelfen.

Bei der Landwehr werden bekanntlich nur 8 Feldbatterien formirt, dafür aber 15 Positionskompagnien (anstatt 10 beim Auszug). Wir werden im zweiten Theile unserer Arbeit Vorschläge bringen, dahin zielend, das sämtliche Personal der Landwehrartillerie nutzbringend zu verwenden eventuell unter Vermehrung der Zahl der Landwehrbatterien.

Wir schließen diese Betrachtung über die Bewaffnung und das Stärkeverhältnis der einzelnen Waffengattungen mit der Ermahnung an die leitenden Behörden, die Fortschritte des Auslandes auf diesem Gebiete sorgfältig zu prüfen, und die für unsere Verhältnisse sich eignenden Aenderungen rechtzeitig zu acceptiren, resp. sie unserem Wehrsystem anzupassen, sowie keine Kosten für Versuche zu scheuen, welche eine Vervollkommnung der nationalen Bewaffnung bezwecken, um solche einführen zu können, sobald wir Gefahr laufen, vom Auslande überholt zu werden.

Als vierten Faktor zur Aufrechterhaltung der Integrität des Vaterlandes haben wir genannt „eine wohlgeübte“ Armee.

Obwohl unsere Vorfahren im 14. und 15. Jahrhundert außer den Schießübungen keine regelmäßigen Exerzitten kannten, so waren sie doch in dem zweihundertjährigen Kampfe um die politische Unabhängigkeit treffliche Soldaten geworden. Sie waren nicht nur in der Handhabung der Waffen, sondern auch in der Ausführung jener Bewegungen eingeübt, welche in der Folge speziell als Schweizertaktik bezeichnet wurden. Diese Gefechts-taktik war gut in jenen Zeiten, als die Feuerwaffen sich noch in den ersten Entwicklungsstadien befanden, später war sie geradezu widersinnig. Anstatt aber die traditionelle Gefechts-taktik den Fortschritten auf dem Gebiete der Feuerwaffen anzupassen, glaubten unsere Vorfahren im Anfang des 16. Jahrhunderts dieser veränderten Lage der Dinge keine Rechnung tragen zu müssen, in der Voraussetzung, daß persönliche Tapferkeit und rücksichtsloses Drauflosgehen stets den Hauptfaktor des Sieges bilde. Als nun die alte Taktik in den Schlachten von Marignano und Bicocca total Schiffbruch litt, da schien mit einem Schlage alles Selbstvertrauen auf die eigene Kraft gebrochen zu sein. Anstatt sich enger an einander zu schließen und Kampfmittel und Gefechts-taktik den Anforderungen der Zeit anzupassen, zerfleischten sich die Eidgenossen in inneren Kämpfen; während sie Tausende von tüchtigen Kriegeren auf alle Schlachtfelder Europa's sandten, ließen sie das heimische Wehrwesen gänzlich verlottern. Aus Furcht vor dem Aufwachen des Volksgeistes unter den Waffenübungen, vernachlässigten die Regierungen der alten eidgenössischen Stände das Landvolk und die Bewohner der gemeinen Herrschaften zu regelmäßigen Waffenübungen einzuberufen, man begnügte sich mit kurzen Inspektionen oder schickte vielleicht alte Soldaten als Drillmeister auf's Land, um an Sonntagen einige veraltete Evolutionen ausführen zu lassen. Kriegerische Übung, wie sie während der Unabhängigkeitskriege im 14. und 15. Jahrhundert in Praxis erworben wurde, fehlte den im Lande ansässigen Wehrpflichtigen, diejenigen aber, welche in ausländischen Diensten militärisch ausgebildet waren und wieder in's Vaterland zurückkehrten, wurden selbst nicht einmal in den Tagen der Gefahr zur Vertheidigung des Vaterlandes herbeigezogen, wie folgende auf die Zustände von 1798 bezüglichen Worte des Obersten Wieland zeigen:

„Von den im französischen, sardinischen und holländischen Dienst gestandenen Schweizern waren 25,000 Mann entlassen zurückgekommen; ihre Offiziere befanden sich größtentheils im Vaterlande ohne Anstellung, brodlos und mit kriegerischem Geiste befeelt. Auch diese bewaffnete man nicht und ließ das Ungewitter der Revolution heranziehen, ohne mit Kraft dagegen zu handeln.“

Ungenügende und nicht einheitliche Entwicklung der thatsächlich disponiblen Streitkräfte, ungenügende Kriegsbereitschaft, unzeitgemäße Bewaffnung, schlechte militärische Ausbildung der wehrpflichtigen Mannschaft, Vernachlässigung in Friedenszeiten für eine solide Basis zu sorgen, politische Zerfahrenheit

und daher Mangel einer kräftigen Zentrallleitung ließen die alte Eidgenossenschaft im Jahre 1798 trotz tapferer Gegenwehr einzelner Stände in ihrer Gesamtheit kläglich zu Grunde gehen!

Auch nach der schweren Prüfungszeit von 1798 bis 1815 wurden trotz mehrfacher Reformversuche keine sehr bedeutenden Fortschritte bezüglich der militärischen Ausbildung unserer Milizen gemacht. Da der Unterricht zum größten Theil in den Händen der Kantone lag, war auch die Ausbildung der einzelnen Kontingente eine sehr verschiedene; trotzdem die Ereignisse von 1848 etwas mehr Zentralisation in das gesammte Wehrsystem brachten, so kann man doch dreist behaupten, daß die militärischen Übungen bis vor einem Veuzennium noch vielfach als Anlässe des Vergnügens betrachtet wurden. Abgesehen von der eingreifenden Reform des Jahres 1874 verdanken wir es der Tüchtigkeit und aufopfernden Pflichttreue des Instruktionspersonals und des sachmännisch gebildeten Theiles des Offizierskorps, daß heute ein ernsterer Geist bei unseren Truppenübungen herrscht, der nicht ohne Einfluß auch auf die lauen Elemente ist. Die Erregenschaften durch die Militärorganisation von 1874 gegenüber dem früheren Wehrsystem sind zu bekannt, als daß wir sie hier aufzählen wollten. Trotz der unleugbaren Vorzüge der heutigen Organisation, weist dieselbe, wie jedes menschliche Machwerk, auch einzelne Mängel auf, die wir mit der Zeit zu beseitigen trachten müssen. Als einen solchen Mangel bezeichnen wir die Thatsache, daß keine oder nur ungenügende Schritte gethan worden sind, um die von den jüngeren Jahrgängen des Auszuges erworbenen militärischen Kenntnisse und Fertigkeiten auch in der Folge festzuhalten. So werden die vier ältesten Jahrgänge des Auszuges (die Kavallerie ausgenommen) nicht mehr zu den regelmäßigen Übungen der Truppeneinheiten, denen sie angehören, einberufen. Dies hat zur Folge, daß diese Leute ihre militärischen Kenntnisse und Fertigkeiten zum Theil wieder vergessen, bis sie in die Landwehr übertreten. Bei dieser Truppe konnte man bis vor kurzer Zeit keine Wiederholungskurse, man begnügte sich vielmehr mit einer eintägigen Inspektion, schmeichelte sich aber nichts desto weniger im Kriegsfall zirka 90,000 Mann Landwehr in's Feld stellen zu können.

Bei einer plötzlichen Mobilisirung würde es sich zeigen, daß dieser Truppe, welche ein treffliches Material repräsentirt, fast alles fehlt, um selbstthätig zu sein, nämlich bis jetzt ein Theil der Kadres (die jetzt allerdings ergänzt werden), ein großer Theil der persönlichen und Korpsausrüstung (welche erst nach und nach beschafft werden kann), der größte Theil der Offiziersreitpferde, und — derjenige Grad militärischer Ausbildung, der selbst in einem Milizheere als Minimum verlangt werden muß.

Seit 1881 hat man diesem letzteren Uebelstande durch folgende Bestimmungen abzuhelfen gesucht:

„1) Die Infanteriebataillone, die Feldbatterien, die Positionskompagnien und Kadres der Genie-

„bataillone der Landwehr werden je das vierte Jahr in einer von dem Bundesrath zu bestimmenden Reihenfolge zu Wiederholungs- bezw. Kadreskursen von folgender Dauer (Einrückungs- und Entlassungstag nicht inbegriffen) einberufen:

„a. Die Infanteriebataillone für 5 Tage mit vorangehendem viertägigem Kadresvorkurse.

„b. Die Feldbatterien und Positionskompagnien für 6 Tage.

„c. Die Kadres der Geniebataillone, inklusive Gefreite und Tambouren für 6 Tage.

„d. Die Bundesversammlung bestimmt alljährlich bei Festsetzung des Voranschlages, ob und allfällig wie viele Jahrgänge der Unteroffiziere und der Soldaten der Landwehr von den Wiederholungskursen und den Schießübungen befreit sein sollen.

2) Die übrigen Landwehrtruppen, welche nicht in die im Art. 1 vorgesehenen Wiederholungs- bezw. Kadreskurse zu beordern sind, haben alljährlich nur eine eintägige Inspektion zu bestehen. Der Bundesrath ist jedoch verpflichtet, auch diese Einheiten zu besonderen Übungen einzuberufen, sofern ein Aufgebot der Landwehr in Aussicht steht.“

Einer unserer tüchtigsten Instruktionsoffiziere machte jüngst auf die mangelhafte Logik dieses Systems in einer Fachschrift aufmerksam. Sofort fuhr die gesammte Presse über ihn her und selbst eine Anzahl von Landwehr-Majoren sah sich bemüht, eine förmliche Klageschrift gegen diesen verdienten Offizier beim Chef des eidgenössischen Militärdepartements einzureichen, zu welcher die Melodie paßte: „War doch je ein Mensch so frech, wie der Bürgermeister zc.“ Nur an den beiden unvorsichtig hingeworfenen Wörtchen „Schwindel, Blague“ konnten die Beschwerdeführer ein Häkchen finden, um ihre Philippica anzuhängen, den Beweis dafür, daß die Wiederholungskurse der Landwehr in ihrer gegenwärtigen Form „keine“ Selbsttäuschung seien, haben sie nicht erbracht.

Wenn wir die Sache sine ira et studio betrachten, so ist doch die Logik eine sonderbare, daß der Bund, welcher den Kantonen den Unterricht abnahm, damit die Ausbildung der verschiedenen Kontingente „eine gleichmäßige werde“, nun selbst nicht dafür sorgt, daß die Ausbildung ein und derselben Truppeneinheit „eine gleichmäßige bleibe“. Das ist doch klar, daß die Vereinigung von ungleichmäßig ausgebildeten Elementen in ein und derselben taktischen Einheit nur nachtheilig auf die Leistungsfähigkeit derselben wirken muß. Diesen Fehler behegen wir durch Dispensation der vier ältesten Jahrgänge des Auszuges von den regelmäßigen Übungen; den gleichen Fehler behegen wir bei der Landwehr, wenn wir die ältesten Jahrgänge dispensiren, ohne gleichzeitig eine Reorganisation dieser Truppe vorzunehmen, welche eine Trennung der jüngeren von den älteren Jahrgängen gestattet (z. B. in Ersatz- und Besatzungstruppen).

So lange wir daran denken, einzelne taktische Einheiten der Landwehr als selbständig operirende

Truppe zu verwenden, dürfen wir die ältesten Jahrgänge auch dieser Truppe nicht von den regelmäßigen Übungen dispensiren, sonst haben wir wie beim Auszug in derselben taktischen Einheit sehr verschiedenartig ausgebildete Elemente.

Unsere Militärorganisation gestattet, die Landwehr im Kriegsfalle als „Ersatz“ der Feldarmee eventuell auch zur „Verstärkung“ der Felddivisionen herbeizuziehen. Im ersteren Falle werden wiederum sehr ungleichmäßig ausgebildete Elemente in derselben taktischen Einheit zusammengeworfen, im letzteren Falle werden taktische Einheiten von äußerst ungleichmäßiger Ausbildung in dem gleichen Truppenverbande vereinigt; denn nachdem schon in den letzten vier Jahren im Auszuge kein Dienst mehr geleistet wurde, werden die während den ersten acht Jahren des Auszuges erworbenen Kenntnisse bedeutend zusammengeschrumpft sein und die fünfjährigen Landwehr-Wiederholungskurse werden dann sicherlich nicht ausreichen, das Vergessene aufzufrischen.

Außerdem zeigt das gegenwärtige System noch folgenden Uebelstand: Verlangt eine Felddivision z. B. 700 Mann Infanterie als Ersatz für gehabte Verluste, so wird man entweder, um nicht mehr als eine taktische Einheit aufzulösen, ein Landwehr-Infanterie-Bataillon an die betreffende Felddivision abgeben und die Mannschaft desselben ohne Rücksicht auf das Alter der Landwehrmänner an diejenigen Bataillone der Division vertheilen, welche Ersatz bedürfen. Diese Lösung der Frage involvirt eine Ungerechtigkeit; schon im 14. und 15. Jahrhundert galt der Grundsatz, daß die jüngeren Jahrgänge zuerst ins Feld gestellt und die ältern hauptsächlich nur zur Vertheidigung der Positionen und nur im Nothfalle im freien Felde verwendet wurden. Schon in dieser Periode begegnen wir der Dreitheilung: erster, zweiter, dritter Auszug. Die Organisation von 1874 hat die traditionelle Dreitheilung aufgehoben und wie wir glauben mit Unrecht. — Nehmen wir nun an, man wolle diesen Akt der Ungerechtigkeit gegenüber den älteren Jahrgängen der Landwehr vermeiden, so müßte man die jüngeren Jahrgänge von 2—4 Landwehr-Bataillonen als Ersatz an die betreffende Felddivision abgeben. Diese Maßregel, welche mit namhaften Friktionen und daher auch mit Zeitverlust verbunden wäre, hätte wiederum die nachtheilige Folge, daß dadurch 2—3 taktische Einheiten auseinander gerissen würden, anstatt nur einer einzigen, auch wären die Trümmer dieser 2—4 Bataillone kaum mehr verwendbar.

Um all' die genannten Uebelstände zu vermeiden, schlagen wir folgende Modifikation der bisherigen Organisation vor:

a. Die letzten 4 Jahrgänge des Auszuges sind zu allen Übungen herbeizuziehen.

b. Die Wiederholungskurse der Landwehr sind von 3 auf 2 zu reduzieren, jedoch wären die einzelnen Kurse, *exklusive* Vorkurse, von 5 auf 10 Tage zu erhöhen, ferner wären diese beiden Land-

mehrwiederholungskurse auf die ersten 4 Jahre des Dienstes in der Landwehr zu verlegen.

c. Es ist wieder die traditionelle Dreitheilung einzuführen in dem Sinne, daß die jüngeren Jahrgänge der Landwehr die Ersatz-, die älteren Jahrgänge dagegen die Besatzungstruppen bilden würden.

Wir werden diesen Vorschlag im 2. Theile dieser Arbeit in detaillirter Weise auseinandersetzen und motiviren, jetzt begnügen wir uns damit auf einzelne Vortheile desselben aufmerksam zu machen, in Bezug auf die Ausbildung der Truppen sowohl des Auszuges als der Landwehr:

Die taktischen Einheiten des Auszuges würden gleichmäßiger ausgebildete Elemente enthalten, als jetzt. — Die Landwehr-Ersatztruppeneinheiten würden ebenfalls aus gleichmäßiger ausgebildeten Elementen bestehen, wie gegenwärtig die Landwehr in toto. Es wäre somit nicht nur die Qualität des Auszuges, sondern auch der Ersatztruppen gehoben und es bestände in Zukunft eine geringere Differenz zwischen der ersten und letzten Truppe, als gegenwärtig zwischen Auszug und Landwehr. Mit anderen Worten, es könnten die ersten Jahrgänge der Landwehr ohne Bedenken zur Ausfüllung der Lücken in der Feldarmee abgegeben und die taktischen Einheiten der Ersatztruppen mit größerem Vortheile zur Verstärkung der Felddivisionen verwendet werden. Man würde durch Annahme unseres Vorschlages jenen Akt der Ungerechtigkeit gegenüber den älteren Jahrgängen der Landwehr vermeiden. Dabei wären die Besatzungstruppen, d. h. die ältesten Jahrgänge der Landwehr, immer noch besser ausgebildet als jetzt das Gros der Landwehr. Ferner würden bei der Abgabe des Ersatzes von der Landwehr an die Feldarmee nicht so viele taktische Einheiten zerrissen, wie bei der heutigen Organisation, viele Fraktionen und damit auch viel Zeitverlust würde damit vermieden.

Wir sind hier allerdings von unserem ursprünglichen Programm abgewichen, nach welchem wir im ersten Theile der Arbeit einzelne Mängel des gegenwärtigen Systems namhaft zu machen gedachten, während wir die Vorschläge zur Hebung derselben erst im zweiten Theile bringen wollten. Hier aber glaubten wir durch die Darlegung der Reformvorschläge die Mängel des bisherigen Systems besser beleuchten zu können.

Wenn wir zum Schlusse die im III. Kapitel angeestellten Betrachtungen in Kürze resumiren wollen, so lauten sie:

1. In Folge der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht auch bei den Nachbarstaaten sind wir eines Momentes, der früher zu unseren Gunsten in die Waagschale fiel, beraubt worden: nämlich der Möglichkeit „relativ“ größere Streitkräfte ins Feld stellen zu können als unsere Nachbarn; daher dürfen wir uns im Falle eines zentraleuropäischen Krieges nicht mehr an die in den letzten 250 Jahren befolgte

Praxis halten: zum Schutze unserer Neutralität einen schwachen Grenzordon aufzustellen.

2. Der Mangel an Offiziers-Reitpferden, sowie an Landwehr-Kavallerie-Pferden — der Umstand, daß das Korpsmaterial der taktischen Einheiten der Grenzdiveisionen, die Divisionsparks, die Depotparks, die Waffen- und Munitionsvorräthe, die Fabriken und Laboratorien in offenen Plätzen, oft kaum mehr als ein Tagmarsch von der Grenze liegen — der Mangel jeglichen fortifikatorischen Verschlusses der in und durch unser Land führenden strategischen Linien — das alles setzt uns der Gefahr einer Störung der Mobilisirung von Seiten der Gegner aus, die uns (weil besser vorbereitet) überraschen, unser Kriegsmaterial vernichten, ja uns durch einzelne Schläge besiegen können, bevor es uns gelingt, die taktischen Einheiten unserer Divisionen zu besammeln und die Feldarmee zu einer Entscheidungsschlacht zu konzentriren.

3. Die Bewaffnung der Positions-Artillerie ist eine so veraltete, daß es unverantwortlich wäre, diese Truppe mit solchem Material in einen ungleichen Kampf zu schicken; der Mangel an ordnungsmäßigen Proviant- und Bagagewagen und die Beschaffung von Requisitionsfuhrwerken kann die Mobilisirung verzögern und im Laufe des Krieges Veranlassung zu erheblichen Störungen geben. Die persönliche und Korpsausrüstung der Landwehr weist gegenwärtig noch solche Mängel auf, daß — bis zur Ausfüllung dieser Lücken — die Feldtüchtigkeit dieser Truppe geradezu in Frage gestellt ist. Die Kriegreserve an Waffen und Bekleidungsgegenständen ist ungenügend. Die Vernachlässigung der Landwehr-Kavallerie und der dadurch bedingte Mangel an disponibler Kavallerie für strategische Zwecke involvirt eine große Gefahr bei jedem Kriege. Der mangelhafte Bestand des Sanitätsmaterials der Landwehr und die geringe Zahl der Landwehr-Ambulancen zeigt eine Mißachtung und Vernachlässigung der Landwehrruppen.

4. Die Dispensation der 4 ältesten Jahrgänge des Auszuges von den regelmäßigen Übungen und die ge-

genwärtige Organisation der Wiederholungskurse der Landwehr ist militärisch nicht zu rechtfertigen und wird sich im Kriegsfall als eine ganz verfehlte Finanzspekulation erweisen.

(Fortsetzung folgt.)

Die Militärtaxe in der französischen Armee in Aussicht.

Seit dem Beginn der Reorganisation der französischen Armee, d. h. seit dem Jahre 1872, sind verschiedene Projekte in der Kammer zur Sprache gekommen, wichtig genug, um eine rasche Erledigung zu erheischen, die aber nichts destoweniger bis heute als „werthvolles Material für die Zukunft“ zurückgelegt sind. Dahin gehören u. A. die Gesetzesvorschläge das Avancement und die Rekrutierung betreffend. Ob man weise daran that so nothwendige Reformen auf unbestimmte Zeit zu verschieben (das Avancementsgesetz ist seit 14 Jahren als dringlich bezeichnet), lassen wir dahingestellt sein. In diesem Augenblicke aber beschäftigt sich die öffentliche Meinung in Frankreich, wenn auch nicht direkt, so doch indirekt, mit der Revision des Rekrutierungsgesetzes, und wir halten es für angezeigt, dieser Bewegung unsere Aufmerksamkeit zu schenken. Die auf's Tapet gebrachte Frage einer Militärtaxe hängt insofern mit der Rekrutierungsgesetzes-Revision zusammen, als sie alle Diejenigen belasten soll, welche das Rekrutierungsgesetz vom aktiven Dienst befreit.

Die betreffende Anregung zur einzuführenden Militärtaxe geht von Herrn Roquet, dem Deputirten des Allier-Departements aus und ist bereits als Projekt auf den Tisch des Hauses niedergelegt. Herr Roquet beabsichtigt, alle Diejenigen mit einer Steuer zu belegen, die entweder durch das Gesetz vom Militärdienst befreit sind oder in Friedenszeiten einfach dispensirt werden.

Die Idee ist keinesfalls neu und wurde schon, nach dem Vorbilde der Schweiz, vor mehreren Jahren in Frankreich angeregt, obwohl die Kammern nie Gelegenheit hatten, sich mit derselben zu beschäftigen. Jedenfalls hat die Presse sie damals diskutiert und zwar recht lebhaft; sie wurde aber über wichtigeren anderen politischen Gegenständen vergessen und in den Papierkorb geworfen. Heute dürfte ihr das gleiche Schicksal nicht widerfahren, denn die einflussreichsten politischen Organe, so u. A. „La République Française“, haben sie auf ihr Programm gesetzt.

Und werth ist die Frage eines gründlichen Studiums! Das leugnet Niemand! Im Prinzip gerecht und anerkannt, handelt es sich nur um eine den Verhältnissen angepasste Ausführung.

Das französische Rekrutierungsgesetz befreit zahlreiche Kategorien junger Leute vom Dienst; die einen wegen physischer Unfähigkeit für immer, die anderen aus Familienrückichten in Friedenszeiten, und alle die so Befreiten ziehen einen wahren

Nutzen aus diesen Gesetzesbestimmungen. Sollen sie, die nicht an der Vertheidigung des Vaterlandes theilnehmen können, den übrigen Landeskindern gegenüber immer bevorzugt sein? Das hat gewiß nicht in dem Willen des Gesetzgebers gelegen, das Gesetz bevorzugte sie, weil es einfach nicht anders ging.

Ein junger Mann, der wegen epileptischer Anfälle oder Harthörigkeit für dienstunfähig erklärt wird, findet genug andere Gelegenheit, seinen Lebensunterhalt zu verdienen, wenn er dazu gezwungen sein sollte. Andererseits tritt es häufig ein, daß die aus Familiengründen gesetzlich vom Militärdienst Befreiten reich genug sind, und eine zu ernährende Mutter in brillanten Verhältnissen besitzen, so daß die Gesetzesbestimmung hinfällig wird. — Auch kommt es oft vor, daß Eltern, die Tugenden nichtse von Söhnen besitzen, die Regierung ersuchen, von dieser sie begünstigenden Gesetzesbestimmung Abstand zu nehmen, da die Söhne ihre Pflichten als Stützen der Familien doch nicht erfüllen würden.

Es scheint uns also ganz rationell, ein Gesetz zu dekretiren, welches diese Ungleichheit in den gegen das Vaterland auszuübenden Pflichten möglichst wieder gut zu machen sucht. Ganz ist es unmöglich, denn der eine kann mit seinem Gelde nie das Blut und Leben der anderen wett machen. Das Gesetz von 1872 hat in seiner Nachahmung des Gesetzes von 1832, welches Dienstbefreiungsbestimmungen ohne Rücksicht auf die bürgerlichen Verhältnisse der Befreiten enthält, nachgeahmt, ohne den veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen. Die zahlreichen Befreiungsgründe des Jahres 1832 hatten keinen Grund zur Geltung mehr im Jahre 1872. Jedenfalls hätte man sie modifiziren müssen.

Die Einführung einer Militärtaxe stößt somit im Prinzip auf keinen nennenswerthen Widerstand, wohl aber gehen die Meinungen in Bezug auf die Ausführung auseinander.

Wie kann die Durchführung der Taxe praktisch eingerichtet werden? Welches sind die Folgen dieser Einrichtung?

Diese beiden Fragen werfen sich zunächst zur Beantwortung auf. Der Urheber des gegenwärtig den Kammern unterbreiteten Projektes hat vor Allem die Beseitigung der Budgetschwierigkeiten im Auge gehabt, welche aus der Annahme der dreijährigen Dienstzeit und aus der Abschaffung des einjährig-freiwilligen Dienstes entstehen werden. Denn diese letztere vielfach bekämpfte Maßregel würde dem Staate mindestens 7—8 Millionen entziehen, und diese müßten unter irgend einer Form wieder eingebracht werden. Dazu kommt, daß die Einführung der dreijährigen Dienstzeit für alle junge diensttchtige Mannschaft und die Aufhebung aller Dispensen bedeutend vermehrte Ausgaben nachziehen würde. Das ist zweifellos, die aufgestellte Phantasie-Berechnung Derer, welche die dreijährige Dienstzeit bald eingeführt sehen möchten, wird an dem sich herausstellenden finanziellen Resultate nichts ändern.

Die projektirte Militärtaxe könnte nun allerdings